

Abschrift

Amtsgericht München

Az.: 155 C 24897/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 20.02.2013
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 341 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Der Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen.
2. Der gegen das Versäumnisurteil vom 11.12.2012 eingelegte Einspruch wird als unzulässig verworfen.
3. Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

130222 534 4

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Das Amtsgericht München hat am 11.12.2012 ein klagestattgebendes Versäumnisurteil erlassen, welches dem Beklagten am 17.12.2012 zugestellt wurde. Der Beklagte hat über seinen Prozessbevollmächtigten hiergegen mit Schriftsatz vom 17.12.2012, bei Gericht per Telefax eingegangen am 03.01.2013, Einspruch eingelegt.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten hat mit Schriftsatz vom 14.01.2013 mitgeteilt, den Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 17.12.2012 persönlich zur Post gebracht zu haben. Der Einspruch sei noch am Tag der Zustellung des Urteils eingelegt worden. Mit eidesstattlicher Versicherung vom 14.01.2011 [sic!] hat der Prozessbevollmächtigte versichert, "den Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 17.12.2012 persönlich zur Post gebracht" zu haben.

Ergänzend hat der Beklagtenvertreter mit Schriftsatz vom 12.02.2013 vorgetragen, dass er selbst den Schriftsatz am 17.12.2012 um 17:30 Uhr zur Post in [REDACTED] gebracht und dort einem Postbediensteten persönlich übergeben zu haben. Der Brief sei zuvor von ihm unterschrieben, in einen Umschlag gesteckt und mit Postwertzeichen versehen worden. Diese ergänzenden Angaben hat der Beklagtenvertreter nicht glaubhaft gemacht.

Entscheidungsgründe:

1. Der konkludent gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist unbegründet. Der Beklagte hat nicht glaubhaft gemacht, an der Einhaltung der Einspruchsfrist des § 339 Abs. 1 ZPO ohne sein Verschulden verhindert gewesen zu sei, § 233 ZPO.

Der Beklagte macht geltend, durch seinen Prozessbevollmächtigten mit am 17.12.2012

zur Post aufgegebenem Schreiben rechtzeitig Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 11.12.2012 eingelegt zu haben. Nachdem ein solcher Schriftsatz nie zu den Akten gelangt ist, stellt der Beklagte mithin ein etwaiges Verschulden Dritter (Post bzw. Gericht) in den Raum, für das er nicht einzustehen hat.

Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in diesem Fall, dass der Beklagte die Tatsachen, aus denen sich die rechtzeitige Absendung bzw. Aufgabe zur Post ergibt, detailliert angibt und glaubhaft macht (BFH, Beschluss vom 13.01.2004, BeckRS 2004, 25002957 m.w.N.). Hierzu gehört nicht nur die Bezeichnung der Versendungsart, sondern auch die Darlegung, zu welchem Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Briefumschlag mit dem betreffenden Schriftsatz von welcher Person und auf welche Weise zur Post aufgegeben worden ist (a.a.O.).

Der Beklagte ist diesen Begründungsanforderungen zwar auf einen entsprechenden Hinweis des Gerichts nachgekommen, hat seine Angaben jedoch nur zu einem geringen Teil glaubhaft gemacht. Durch die eidesstattliche Versicherung des Beklagtenvertreters vom 14.01.2011 [sic!] wurde nur der Umstand glaubhaft gemacht, dass der Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 17.12.2012 durch den Beklagtenvertreter zur Post gebracht wurde. Auf die genauen Umstände der Postaufgabe und den Tag der Aufgabe zur Post bezieht sich die eidesstattliche Versicherung nicht.

Der glaubhaft gemachte Vortrag rechtfertigt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedoch nicht.

2. Der am 03.01.2013 eingegangene Einspruch ist unzulässig und daher gem. § 341 ZPO zu verwerfen. Der Einspruch wurde nicht innerhalb der am 31.12.2012 abgelaufenen zweiwöchigen Einspruchsfrist (§ 339 Abs. 1 ZPO) eingelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 3 ZPO.

gez.

■■■■■■

Richter am Amtsgericht